
Kein Geld von Berufsunfähigkeitsversicherung bei falschen Angaben

22.02.2013, 15:38 Uhr | dpa



Berufsunfähigkeitsversicherungen prüfen, welche Vorerkrankungen und Risiken ein Versicherungsnehmer mitbringt. (Quelle: dpa)

Karlsruhe (dpa/tmn) - Bei der Prüfung einer Berufsunfähigkeits-Police muss der Versicherungsnehmer alles - vom verstauchten Zeh bis zur zweijährigen Psychotherapie - offenlegen. Verschweigt er Details, kann ihm die Zahlung im Ernstfall verweigert werden.

Beim Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung dürfen Arbeitnehmer frühere Krankheiten nicht verschweigen. Ansonsten bekommt sie im Ernstfall kein Geld. Das hat das Oberlandesgerichts Karlsruhe in einem Urteil entschieden (Az.: 12 U 140/12). Denn die Versicherung kann den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

In dem Fall ging es um einen Bauschlossler, der im Januar 2011 wegen eines Rückenleidens Leistungen wegen Berufsunfähigkeit beantragte. Der Mann hatte 2001 die Aufnahme in die Versicherung beantragt. Auf die Frage im Antragsformular, ob er in den letzten 10 Jahren an Krankheiten, gesundheitlichen Störungen oder Beschwerden gelitten habe oder leide, antwortete er mit "Nein".

Die Versicherung lehnte den Antrag des Bauschlossers auf Leistungen ab - und focht den Vertrag wegen arglistiger Täuschung des Bauschlossers an. Die Versicherung konnte darlegen, dass die Angaben des Klägers zu vergangenen Krankheiten lückenhaft waren. Tatsächlich war er in dem nachgefragten Zeitraum an mehreren Tagen arbeitsunfähig: 1994 waren es vier Tage wegen Schulterbeschwerden und drei Tage wegen einer Bindehautentzündung. 1996 waren es 13 Tage wegen eines Blutgerinnsels in Hämorrhoiden, 1997 acht Tage wegen Hexenschuss, 1998 34 Tage wegen eines Blutgerinnsels unter der Haut am Anus, 1999 26 Tage wegen ähnlicher Beschwerden.

Daraufhin klagte der Bauschlossler - jedoch ohne Erfolg. Der Kläger habe die Berufsunfähigkeitsversicherung mittels eines Betrugers erlangt. Er habe die Gesundheitsfragen objektiv falsch beantwortet, so die Richter. Es sei zwar verständlich, dass der Kläger die Angabe der Bindehautentzündung, die fast sieben Jahre zurücklag, für unerheblich gehalten hat. Er hätte aber zumindest die Arbeitsunfähigkeit wegen der Blutgerinnsel erwähnen müssen. Sie lagen bei der Antragstellung auch noch nicht lange zurück.

[zum Artikel](#)